

Sachkenntnis zu verwirklichen. Wir scheuen keine Mühe, die systematische Qualifizierung der Werktätigen zu organisieren. Nicht die ARTIKEL 42 ‚Expertokratie‘, sondern die wahre sozialistische Demokratie ist die Grundlage der Lebensfähigkeit des Sozialismus, Grundlage seiner Fähigkeit, die neu entstehenden Probleme effektiv zu lösen.“¹

Diese umfassende Entfaltung der sozialistischen Demokratie auf allen Ebenen der Volkswirtschaft und des Betriebes ist einzig unter sozialistischen Produktionsverhältnissen und bei sicherer Ausübung der politischen Macht durch die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei möglich.

1 W. Ulbricht, Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin 1968, S. 43 f.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) i. d. F. des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBI. I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBI. I S. 127) und des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. Mai 1967 (GBI. I S. 89), insbes. Kap. 2

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBI. I S. 223)

Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577)

Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121)

Verordnung vom 5. Oktober 1967 über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 693)

Beschluß vom 5. Oktober 1967 über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 696)

Beschluß vom 27. April 1967 über die Tätigkeit der Produktionskomitees in den volkseigenen Großbetrieben (GBI. II S. 495)

Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBI. II S. 963)

Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBI. II S. 965)